OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050167/4/KH/AO

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D L, H x, x L, vom 20. Februar 2020, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 31. Jänner 2020, GZ: 0006841/2020, betreffend die Abweisung des Antrags vom 16. Dezember 2019 auf Erteilung einer Bewilligung zur Beisetzung einer Urne im Haus H x

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 31. Jänner 2020, GZ: 0006841/2020, hat der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) auf Erteilung einer Bewilligung zur Beisetzung der Urne seiner verstorbenen Gattin außerhalb eines Urnenhains, einer Urnenhalle oder eines Friedhofs abgewiesen. Begründet wurde dies insbesondere mit der fehlenden Zustimmung des Vermieters – und damit des Eigentümers – der Wohnung, in welcher der Beisetzungsort liegen sollte. Die belangte Behörde gehe daher davon aus, die Beisetzung könne nicht bewilligt werden.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 20. Februar 2020 bringt der Bf vor, die belangte Behörde habe es unterlassen zu ermitteln, ob die Umstände der geplanten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne erwarten lassen. Das sei die einzige Bewilligungsvoraussetzung, die Zustimmung des Vermieters werde hingegen gesetzlich nicht gefordert. Die Abweisung des Antrags mit dieser Begründung sei daher willkürlich, vielmehr bestehe ein subjektives Recht auf Bewilligungserteilung, sofern die pietät- und würdevolle Behandlung der Urne zu erwarten wäre.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 24. März 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vor (Einlagen: 9. April 2020). Mit der Aktenvorlage ergab sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidung gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm § 131 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat den Bf ergänzend aufgefordert, zur Nutzung des Wohnzimmers, in welchem die Urne beigesetzt werden soll, Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte der Bf mit E-Mail vom 7. Juni 2020 Gebrauch. Darin führt er aus, das Wohnzimmer, als Raum in dem die Beisetzung beabsichtigt wird, werde ausschließlich für „familiäre, gemeinsame Zeit“ genutzt. An der Vitrine, in welcher die Urne positioniert werden soll, sei ein Schloss angebracht. Ergänzend legte er Fotos des Wohnzimmers bei, aus denen die Situierung der Vitrine rechts neben dem Fernseher zu erkennen ist. Außerdem befindet sich in diesem Raum eine Couch mit Tisch.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

1. Die Gattin des Bf, M L, ist am x verstorben. Er beabsichtigt, die Urne mit ihrer Asche in seiner Wohnung im Haus H x, x L in einem versperrten Kasten im Wohnzimmer beizusetzen. Dieses Zimmer wird zu Wohnzwecken genützt.

2. Der Bf ist Mieter einer Wohnung an der oben genannten Adresse. Eigentümer des Hauses ist die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Baureform Wohnstätte“. Diese gab eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben des Bf ab, in der sie darauf hinweist, die Mietwohnung eigne sich nicht zur Errichtung einer Begräbnisstätte gemäß § 18 Oö. Leichenbestattungsgesetz. Zudem wird auf die Erläuterungen zum Gesetz hingewiesen, in denen ausdrücklich die mangelnde Eignung von Wohnräumen als Beisetzungsort festgehalten sei.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde zur GZ: 0006841/2020 sowie die Einholung einer Stellungnahme des Bf. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) verzichtet werden. Zum einen wurde dies nicht beantragt und zum anderen ließ der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache herbeiführen werde. Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem nicht entgegen.

2. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie der Stellungnahme des Bf. Auffassungsunterschiede bestehen ausschließlich hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des eindeutig feststehenden Sachverhalts.

3. Die Feststellung der Nutzung des Wohnzimmers des Bf zu Wohnzwecken ergibt sich aus der Stellungnahme des Bf und der beigefügten Fotos. Schließlich führt er aus, die Familie würde dort gemeinsame Zeit verbringen. Aus der Einrichtung bzw. Ausstattung, wie beispielsweise des Vorhandenseins eines Fernsehers, lässt sich die Nutzung des Raums zu Wohnzwecken durch die Familie ableiten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Das Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö Leichenbestattungsgesetz 1985 – hier: Oö LBG), LGBl 40/1985 idF LGBl 35/2020 lautet:

„§ 21
Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

1. Beisetzungen von Urnen außerhalb eines Urnenhains, einer Urnenhalle oder eines Friedhofs dürfen nur nach Erteilung einer Bewilligung rechtmäßig durchgeführt werden. Solche Bewilligungen sind gemäß § 21 Abs. 2 Oö LBG zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird.

2. Eine Definition von Pietät und Würde ist im Oö LBG nicht vorhanden, auch findet sich keine diesbezügliche Rechtsprechung. In den Materialien zum Gesetz wird jedoch beispielhaft festgehalten, dass der Beisetzungsort den Ansprüchen an Pietät und Würde gerecht wird, wenn es sich um Hauskapellen oder eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen handelt. Wohnräume, Kellerräume und überhaupt alle Räumlichkeiten, die nicht primär für Beisetzungs- oder Andachtszwecke bestimmt sind, erfüllen diese Anforderungen hingegen nicht (Ausschussbericht 284 BlgOöLT XXIV. GP 7).

Aus der Betrachtung der Räumlichkeit und ihrer Nutzung ist erkennbar, dass ein bloß kleiner Teil eines zu anderen Zwecken genützten Raums nicht als

Beisetzungsort im Sinn des § 21 Abs. 2 Oö LBG geeignet ist (Obereder, Moderne Formen der Urnenbeisetzung, RFG 2018, 90). Auch wenn die Urne in einem versperrten Kasten im Wohnzimmer des Bf positioniert werden soll, darf nicht alleine dieser Kasten betrachtet werden. Vielmehr ist in die Beurteilung der gesamte Raum miteinzubeziehen. Wie aus den Angaben des Bf hervorgeht, handelt es sich um sein Wohnzimmer und damit einen primär zu Wohnzwecken genutzten Raum. Anhand der Ausführungen in den Materialien ist klar erkennbar, dass die beabsichtigte Beisetzung den Anforderungen nicht gerecht wird und damit von einer nicht ausreichend pietät- und würdevollen Behandlung der Urne auszugehen ist. Schließlich wird dort explizit festgehalten, dass der Gesetzgeber Wohnräume allgemein als ungeeignet erachtet, um den Anforderungen zu entsprechen.

3. Die Begründung der Behörde, es fehle die Zustimmung des Wohnungseigentümers, weswegen die Bewilligungsfähigkeit nicht gegeben sei, ist hingegen zu pauschal. Als eigene Bewilligungsvoraussetzung findet sich die zivilrechtliche Berechtigung am Beisetzungsort nämlich nicht.

Der Vermieter verweist auf die allgemein fehlende Eignung einer Wohnung als Beisetzungsort und bezieht sich dabei auf Begräbnisstätten gemäß § 18 Abs. 3 Oö LBG. Solche entstehen im Fall von Beisetzungen im Sinn des § 21 Abs. 2 Oö LBG gerade nicht (Ausschussbericht 284 BlgOöLT XXIV. GP 7 f).

Völlig irrelevant sind die zivilrechtlichen Umstände dennoch nicht. Denn in Österreich entspricht es Pietät und Würde, sterbliche Überreste von Menschen einer letzten Ruhestätte zuzuführen, in der sie nicht nur sehr temporär verleiben. Ein unmittelbar absehbares Vorgehen – im vorliegenden Fall des Vermieters – gegen die Beisetzung auf dem Zivilrechtsweg kann damit auch geeignet sein, Zweifel am pietät- und würdevollen Umgang mit der Urne zu begründen (Obereder, RFG 2018, 85 f). Von der Klärung der Frage, ob der Bf aufgrund seines Mietvertrags allenfalls über eine zivilrechtliche Berechtigung zur Beisetzung einer Urne in seiner Wohnung verfügt, kann jedoch abgesehen werden, da festgestellt wurde, dass der in Aussicht genommene Beisetzungsort ungeeignet ist.

4. Zusammengefasst war die Erteilung der beantragten Bewilligung aufgrund der fehlenden Eignung des Beisetzungsortes ausgeschlossen. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zur Regelung des § 21

Abs. 2 Oö LBG existiert bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, auch ist der Wortlaut der Norm nicht absolut eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing